

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 20.10.2020

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 383/2020	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 67 Abs. 1 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Hauptsatzung der Stadt Marienmünster sieht 2 Stellvertreter des Bürgermeisters vor. Eine Unterschreitung dieser Zahl ist nach der Gemeindeordnung nicht möglich.

Die Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlags wird nach allgemeiner Auffassung für zulässig erachtet. Er kann aber nur dann zu einer rechtmäßigen Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter führen, wenn er einstimmig angenommen wird.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht rechtmäßig zustande kommt wird bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

